

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Mythos der „Privilegierung der Gemeinschaftsschule“ beenden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern sie zustimmt, dass eine Gleichberechtigung aller Schularten bedeutet, diese in die Lage zu versetzen, ihren schulgesetzlichen Auftrag zu erfüllen sowie die schulartspezifischen Aufgaben erfolgreich zu lösen;
2. welche schulartspezifischen Herausforderungen sie aufgrund von Faktoren wie der Zusammensetzung der Schülerschaft – insbesondere mit Blick auf unterschiedliche Sprachkenntnisse, besonderen Förderbedarf, Abschulung und inklusive Beschulung – sowie der Entwicklung der Schülerzahlen oder Unterrichtsversorgung derzeit für die allgemein bildenden weiterführenden Schularten ausmacht;
3. welche ggf. auch unterschiedlichen Ressourcen die allgemein bildenden weiterführenden Schularten zugewiesen bekommen, um die mit ihrer jeweiligen Zusammensetzung der Schülerschaft und ihrem schulartspezifischen Auftrag einhergehenden Aufgaben zu bewältigen;
4. wie hoch jeweils der Anteil von Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe fünf in den allgemein bildenden Schularten ist, deren Muttersprache nicht Deutsch ist bzw. die einen Migrationshintergrund haben;
5. wie viele Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils beschult werden (absolute und relative Angaben);

6. inwiefern die Ausstattung der Schularten mit sonderpädagogischen Lehrkräften jeweils auskömmlich ist (mit Angaben zum Bedarf der jeweiligen Schulart, der sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ergibt sowie zu besonders gravierenden Versorgungsdefiziten oder Qualifizierungsschwächen);
 7. wie sich die Schüler-Lehrer-Relation in den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils gestaltet;
 8. wie die allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils mit Krankheitsreservestunden versorgt sind;
 9. wie die Verteilung der Lehrkräfte nach Formalqualifikationen sowie Fächerkombinationen an den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils konkret aussieht (mit Angaben auch zu Prozessen auf Ebene der Einzelschule und Berücksichtigung deren schulspezifischer Bedarfe);
 10. welche Kosten pro Schüler bzw. Schülerin an den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils entstehen (unter Berücksichtigung und mit Definition aller relevanter Faktoren wie beispielsweise der Bezahlung der Lehrkräfte und Schulleitungen, Abordnungen, Deputatermäßigungen, Lehreraus- und Fortbildung);
 11. wie viele Leitungsstunden in den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils zur Verfügung stehen;
 12. wie die Leitungs- und Abteilungsstruktur an den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils mit Funktionsstellen, Zeitressourcen und Finanzmitteln ausgestattet ist;
 13. inwiefern bei dieser Ausstattung der allgemein bildenden weiterführenden Schularten mit Funktionsstellen, Zeitressourcen und Finanzmitteln berücksichtigt wird, ob diese Halbtags- oder Ganztagsbetrieb organisieren muss;
 14. inwiefern sie in die Interpretation und Analyse von Leistungsvergleichen zwischen Schularten die Zusammensetzung der Schülerschaft sowie den Aspekt der Abschlusung von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt;
 15. inwiefern sie den Vorwurf einer bisherigen oder bestehenden „Privilegierung der Gemeinschaftsschule“ stützt und falls dem so ist, auf welcher Grundlage sie zu dieser Einschätzung gelangt;
- II. zu beschließen, im Sinne der Transparenz und bedarfsgerechten Ressourcenzuteilung detailliertere und hinsichtlich der Form miteinander vergleichbare Aufgabenbeschreibungen für alle allgemein bildenden weiterführenden Schularten zu erstellen.

20.02.2018

Stoch, Gall, Dr. Fulst-Blei
und Fraktion

Begründung

Die Gemeinschaftsschule sieht sich seit ihrer Gründung dem Vorwurf ausgesetzt, gegenüber anderen Schularten privilegiert zu werden. Eine Privilegierung ist der Wortbedeutung nach eine positive Ausnahme von der Regel der Gleichberechtigung. Gleichberechtigung jedoch ist nicht einfach alle gleich zu behandeln, sondern alle Schularten so auszustatten, dass sie ihrem jeweiligen schulgesetzlichen Auftrag und schulartspezifischen Aufgaben gerecht werden können. Während es beispielsweise formal die Aufgabe aller Schularten ist, zur Inklusion und Integration beizutragen, trägt die Gemeinschaftsschule im Sekundarbereich laut Professor T. B. von der Universität Tübingen hier „mit Abstand den größten Teil der Reformlast und der gesellschaftlichen Herausforderungen“ (Schwäbische Zeitung, Hauptausgabe, 5. Februar 2018).

Dieser Antrag beleuchtet die Lastenverteilung qua Schulgesetz der Schularten sowie die realen Aufgaben der Gemeinschaftsschule im Vergleich zu den anderen allgemein bildenden weiterführenden Schularten in Baden-Württemberg, um den Mythos der Privilegierung endlich zu beenden. Er soll damit die Grundlage für eine aufgabenbezogene und gerechte Ressourcenversorgung schaffen. Zugleich gilt es durch die Überwindung von Vorurteilen, die Kooperation zwischen Schularten zu fördern statt Feindseligkeit zu schüren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. März 2018 Nr. 31-6411.8/501/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. inwiefern sie zustimmt, dass eine Gleichberechtigung aller Schularten bedeutet, diese in die Lage zu versetzen, ihren schulgesetzlichen Auftrag zu erfüllen sowie die schulartspezifischen Aufgaben erfolgreich zu lösen;

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg legt fest, dass die Schularten als gleichzuachtende Glieder im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe haben. Durch untergesetzliche Regelungen, z. B. Stundentafelverordnungen, wird jeweils der für die Schularten zur Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Rahmen festgesetzt.

2. welche schulartspezifischen Herausforderungen sie aufgrund von Faktoren wie der Zusammensetzung der Schülerschaft – insbesondere mit Blick auf unterschiedliche Sprachkenntnisse, besonderen Förderbedarf, Abschulung und inklusive Beschulung – sowie der Entwicklung der Schülerzahlen oder Unterrichtsversorgung derzeit für die allgemein bildenden weiterführenden Schularten ausmacht;

3. welche ggf. auch unterschiedlichen Ressourcen die allgemein bildenden weiterführenden Schularten zugewiesen bekommen, um die mit ihrer jeweiligen Zusammensetzung der Schülerschaft und ihrem schulartspezifischen Auftrag einhergehenden Aufgaben zu bewältigen;

Die *Haupt- und Werkrealschule* vermittelt eine grundlegende allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert im besonderen Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und hat stets die berufliche Orientierung und den Übergang in die berufliche Ausbildung zum Ziel. Sie führt am Ende des neunten bzw. zehnten Schuljahrs zum

Hauptschulabschluss oder am Ende des zehnten Schuljahrs zum Werkrealschulabschluss.

Darüber hinaus bewältigen die Haupt- und Werkrealschulen die schwierige Aufgabe, den nach Klasse 5 bzw. 6 bis einschließlich Klasse 9 deutlich ansteigenden Schülerzahlen gerecht zu werden. Das Bildungsangebot der Haupt- und Werkrealschulen bietet gerade leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern die notwendige Förderung, Anleitung und Führung, sodass sich diese insbesondere bei ausbleibenden Lernerfolgen in anderen Schularten zeitverzögert bewusst für dieses Bildungsangebot entscheiden und den zuvor eingeschlagenen Bildungsweg korrigieren können. Die erfahrenen Lehrkräfte an den Haupt- und Werkrealschulen vermögen Rückkehrer aus anderen Schularten gut aufzunehmen, zu integrieren und zu stärken, sodass ein erfolgreicher Bildungsabschluss erreicht werden kann.

Werkrealschulen erhalten für die individuelle Förderung einen Stundenpool von 10 Lehrerwochenstunden pro Zug für die Klassenstufen 5 bis 10. Für die Klasse 10, die leistungsdifferenziert auf den Hauptschulabschluss bzw. den Werkrealschulabschluss vorbereitet, kommen in Abhängigkeit von der Schülerzahl zwischen 4 und 10 Lehrerwochenstunden hinzu.

Die *Realschulen* stehen vor der Herausforderung einer immer heterogeneren Schülerschaft. Im Schuljahr 2017/2018 hatten nur 56,2 Prozent der Schülerinnen und Schüler in den fünften Klassen der Realschulen eine Empfehlung für diese Schulart, etwa 18,9 Prozent hatten eine Empfehlung für das Gymnasium und 24,9 Prozent kamen mit einer Empfehlung für die Haupt-/Werkrealschule.

Mit der Änderung des § 7 Schulgesetz mit Wirkung vom 1. August 2017 wurde den Realschulen ermöglicht, flexibler auf die Herausforderungen einer zunehmend heterogeneren Schülerschaft zu reagieren, indem der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Vorrang der binnendifferenzierten Förderung aufgegeben und den Lehrkräften damit mehr Freiraum für eine passgenaue Förderung gegeben wurde.

Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie führt am Ende des zehnten Schuljahrs zum Realschulabschluss oder am Ende des neunten Schuljahrs zum Hauptschulabschluss.

Um die Schülerinnen und Schüler leistungsdifferenziert zu fördern und erfolgreich zu einem Schulabschluss führen zu können, stehen den Realschulen Poolstunden zur Verfügung, die bis zum Schuljahr 2020/2021 sukzessive auf 20 Stunden je Zug erhöht werden sollen. Im aktuellen Schuljahr 2017/2018 wurden den Realschulen 13 Poolstunden pro Zug zugewiesen.

Die *Gemeinschaftsschule* ist eine leistungsorientierte Schulart, und ihre spezifische Pädagogik trägt in besonderem Maße den unterschiedlichen Begabungen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. In heterogenen Lerngruppen wird der Unterricht auf drei Niveaustufen erteilt, wobei das grundlegende Niveau zum Hauptschulabschluss, das mittlere Niveau zum Realschulabschluss und das erweiterte Niveau zum Abitur führt. Die späte Festlegung auf einen dieser Abschlüsse und der Fokus auf der engen Begleitung der individuellen Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Angeboten zur individuellen Förderung und einer differenzierten individuellen Leistungsrückmeldung soll die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des jeweils für sie bestmöglichen Bildungsabschlusses unterstützen.

Die Gemeinschaftsschulen weisen im Vergleich der Schularten einen sehr hohen Anteil an inklusiven Bildungsangeboten auf.

Um den heterogenen Lerngruppen gerecht zu werden und alle Schülerinnen und Schüler gut auf die möglichen Bildungsabschlüsse vorzubereiten, unterrichten an der Gemeinschaftsschule Lehrkräfte aller Lehrämter des allgemein bildenden Bereichs. Die Lehrkräfte sind dabei gleichermaßen für alle Schülerinnen und Schüler und für alle Niveaustufen an der Gemeinschaftsschule verantwortlich. Für die inklusiven Bildungsangebote werden sie von Lehrkräften aus den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützt.

Der Gemeinschaftsschule werden 20 Lehrerwochenstunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung pro Zug zugewiesen. Diese Stunden werden für

die gemeinschaftsschultypischen pädagogischen Arbeitsweisen eingesetzt und können so beispielsweise für das Coaching, für die Arbeit im Tandem, aber auch für zeitlich begrenzte Maßnahmen zur äußeren Differenzierung verwendet werden. Damit können leistungsstarke wie leistungsschwache Schülerinnen und Schüler in einzelnen Unterrichtsphasen gezielt gefördert werden.

Auch Kinder und Jugendliche am *Gymnasium* haben einen individuellen Bildungshintergrund, ein individuelles Lern- und Arbeitsverhalten sowie individuelle Begabungsschwerpunkte. Laut Statistik des Statistischen Landesamtes wechselten zum Schuljahr 2017/2018 von den gut 90.000 Schülerinnen und Schülern rund 40.000 auf ein Gymnasium (davon ca. 13 Prozent ohne Gymnasialempfehlung). Es gilt, diese zunehmende Heterogenität der Schülerinnen und Schüler auch hier als besondere Herausforderung zu begreifen.

Nicht selten besteht mit dem Beginn der Klasse 5 bereits ein hoher Förderbedarf. Diesem begegnet das Gymnasium mit dem Programm „Gut ankommen am Gymnasium“, in dem Schülerinnen und Schülern in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache leistungsdifferenzierte Angebote gemacht werden. Den Gymnasien werden hierfür 1,7 Poolstunden zugewiesen.

Ein erhöhter Förderbedarf besteht außerdem beim Übergang in die Oberstufe in Klasse 10. Um Schülerinnen und Schüler gezielt auf die Anforderungen der Kursstufe vorzubereiten, stehen den Gymnasien für die Klasse 10 als Eingangsklasse in die Oberstufe zwei der insgesamt 13,7 Poolstunden für Vertiefungen und bindendifferenzierendes Unterrichten in den Pflichtabiturfächern Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen zur Verfügung.

Es ist Aufgabe jedes einzelnen Gymnasiums, aus diesen verschiedenen Bausteinen der individuellen Förderung ein schulspezifisches systematisches Konzept von Klasse 5 bis zum Abitur zu entwickeln. Ein Leitfaden mit Instrumenten zur individuellen Förderung, der allen Gymnasien zur Verfügung gestellt wurde, unterstützt die Schulen dabei.

Nach dem Schulgesetz können inklusive Bildungsangebote *an allen Schularten* und Schulen eingerichtet werden. Hierfür bringen die Schulen unterschiedliche Voraussetzungen mit. Während der zielgleiche Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Baden-Württemberg eine lange Tradition hat, war das gemeinsame zieldifferente Lernen vor der diesbezüglichen Änderung des Schulgesetzes 2015 ausschließlich im Rahmen des damaligen Außenklassenkonzepts möglich. Außenklassen wurden vornehmlich an Grundschulen und den damaligen Haupt- bzw. Werkrealschulen eingerichtet. Eine Ausnahme bildeten die Regionen, in denen der Schulversuch zur Inklusion durchgeführt wurde, und die Gemeinschaftsschulen, die von Anfang an auch Schülerinnen und Schülern offen standen, die ein „Recht auf den Besuch der Sonderschule“ haben. Vor dem Hintergrund, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an den allgemein bildenden weiterführenden Schularten unterschiedlich ist, sind auch die Erfahrungen der Lehrkräfte in der schulischen Bildung dieser jungen Menschen zum Teil unterschiedlich und stellen für die Lehrkräfte eine zusätzliche Herausforderung dar.

4. wie hoch jeweils der Anteil von Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe fünf in den allgemein bildenden Schularten ist, deren Muttersprache nicht Deutsch ist bzw. die einen Migrationshintergrund haben;

Angaben zur Muttersprache liegen aus der amtlichen Schulstatistik nicht vor. In der folgenden Tabelle sind die Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 5 insgesamt und mit Migrationshintergrund an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2016/2017 sowie die entsprechenden Anteile dargestellt.

Angaben für das Schuljahr 2017/2018 liegen zum Migrationshintergrund noch nicht vor.

Schulart	Schülerzahl insgesamt in Klassenstufe 5	darunter mit Migrationshintergrund	
		Anzahl	Anteil in %
Werkreal-/Hauptschule	6.817	3.527	51,7
Realschule	30.320	8.432	27,8
Allg. bild. Gymnasium	36.349	5.871	16,2
Gemeinschaftsschule-Sek. I	14.435	4.730	32,8
Schule bes. Art/unabh. Or.stufe	834	294	35,3
SBBZ	475	141	29,7

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Hinweis: Bei SBBZ FSP Lernen und FSP Geistige Entwicklung wurden die Schüler der Hauptstufe der Klassenstufe 9 zugeordnet.

5. wie viele Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils beschult werden (absolute und relative Angaben);

In der folgenden Tabelle ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an öffentlichen allgemein bildenden weiterführenden Schularten im Schuljahr 2016/2017 in Baden-Württemberg inklusiv beschult wurden (absolut und prozentual), dargestellt; nachrichtlich ist noch die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste an allgemein bildenden weiterführenden Schulen durch öffentliche SBBZ im Schuljahr 2016/2017 in Baden-Württemberg erhielten, dargestellt.

Entsprechende Angaben für das Schuljahr 2017/2018 liegen noch nicht vor.

Schulart	Schülerzahl insgesamt	darunter		Nachrichtlich:
		inklusive beschult		Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagog. Unterstützung im Rahmen der sonderpädagog. Dienste durch öffentliche SBBZ
		Anzahl	Anteil in %	
Werkreal-/Hauptschule	79.806	1.222	1,5	1.154
Realschule	203.845	311	0,2	441
Allg. bild. Gymnasium	269.550	20	0,01	427
Gemeinschaftsschule-Sek. I	50.620	2.045	4,0	704
Schul bes. Art/unabh. Or.stufe	4.530	10	0,2	–
zusammen	608.351	3.608	0,6	2.726

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

6. inwiefern die Ausstattung der Schularten mit sonderpädagogischen Lehrkräften jeweils auskömmlich ist (mit Angaben zum Bedarf der jeweiligen Schulart, der sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ergibt sowie zu besonders gravierenden Versorgungsdefiziten oder Qualifizierungsschwächen);

Bei der Ausstattung des einzelnen inklusiven Bildungsangebots mit sonderpädagogischen Lehrkräften werden schulartunabhängig die Voraussetzungen der allgemeinen Schulen und der zugeordneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ebenso berücksichtigt wie die persönlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Diese sind jeweils höchst unterschiedlich und können auch nicht am Förderschwerpunkt, der Gruppengröße oder der Zahl der Schüle-

rinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgemacht werden und werden deshalb den Schulen vom jeweiligen Staatlichen Schulamt den Erfordernissen entsprechend zugewiesen. Grundsätzlich sind die Staatlichen Schulämter bestrebt, mit ihrer Schulangebotsplanung qualitativ vergleichbare Bildungsvoraussetzungen zu schaffen.

7. wie sich die Schüler-Lehrer-Relation in den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils gestaltet;

Die Relation zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und den im Unterricht eingesetzten Vollzeit-Lehrkräfte-Einheiten an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 ist in der folgenden Tabelle nach Schulzweigen dargestellt. Getrennte Angaben für Grund- und Werkreal-/Hauptschulen bzw. für Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule und die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen sind nicht möglich.

Entsprechende Angaben für das Schuljahr 2017/2018 liegen noch nicht vor.

Schulzweig	Schüler je VZLE ¹⁾
Grund- und Werkreal-/Hauptschule (ohne GS i. V. mit GMS)	15,7
Realschule	16,1
Allg. bild. Gymnasium	13,8
Gemeinschaftsschule (GS im Verbund mit GMS und Sek. I)	14,3
Schule bes. Art/unabh. Or.stufe	11,4
SBBZ	4,7

1) Vergütete Wochenstunden der Teilzeit- und sonstigen Beschäftigten (einschl. der Ermäßigungen und Anrechnungen) sowie die Überstunden der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte wurden in Vollzeitlehrkräfte-Einheiten (VZLE) umgerechnet.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

8. wie die allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils mit Krankheitsreservestunden versorgt sind;

Die Verteilung der Deputate der Vertretungsreserve auf die Schularten ist im Organisationserlass 2017/2018 geregelt. Die Werte sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Schulart	Deputate
Grund-, Werkreal- und Hauptschulen (inklusive Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen)	521
Realschulen	236
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	140
Gymnasien	330
Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I)	129
Berufliche Schulen	310

Die unteren Schulaufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Deputate für ihren Bereich in begründeten Fällen Umschichtungen zwischen den Schularten vornehmen. Die Vertretungsreserven in den einzelnen Schularten können darüber hinaus im Bedarfsfall auch schulartübergreifend eingesetzt werden.

Für die kommenden Schuljahre werden die Deputate der Vertretungsreserve jeweils grundsätzlich auf der Basis der Werte der Direktzuweisung des Vorjahres auf die allgemeinen Schularten verteilt.

- Künftig werden die Grundschulen gesondert aufgeführt und die beiden Kategorien
- Grund-, Werkreal- und Hauptschulen (inklusive Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen) sowie
 - Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe I)
- ersetzt durch
- Grundschulen,
 - Werkreal- und Hauptschulen sowie
 - Gemeinschaftsschulen einschl. auslaufender Züge Werkreal- und Hauptschule bzw. Realschule.

9. wie die Verteilung der Lehrkräfte nach Formalqualifikationen sowie Fächerkombinationen an den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils konkret aussieht (mit Angaben auch zu Prozessen auf Ebene der Einzelschule und Berücksichtigung deren schulspezifischer Bedarfe);

Die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen erfolgt in allen Schularten durch die zuständigen Personalreferenten. Grundlage der Entscheidungen sind dabei die auf der Basis der Prognose errechneten Bedarfe an Lehrerwochenstunden und die in Personalplanungsgesprächen erörterten fachspezifischen Bedarfe. Bei Schularten, an denen Lehrkräfte mit verschiedenen Lehramtsabschlüssen eingesetzt werden können, ist auch eine sinnvolle Verteilung auf die Lehrämter zu planen.

Zugewiesen werden können Lehrkräfte durch Abordnung oder Versetzung, nach Ausschreibung einer Stelle oder durch Zuweisung einer Einstellung im Rahmen des Listenverfahrens.

Die Realisierung durch Einstellung hängt im Fall der fachspezifischen Bedarfe auch von der Zahl der zur Verfügung stehenden Bewerber ab, im Fall der fachspezifischen Bedarfe und der gewünschten Lehramtsabschlüsse auch von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber, eine Stelle an der jeweiligen Schulart bzw. in der Region anzunehmen.

Für die Verteilung der Lehrämter auf die einzelnen Schularten gilt grundsätzlich Folgendes:

An den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen sind fast durchweg die Lehrämter Grund- und Hauptschule und Sekundarstufe I vertreten, an den Grundschulen zudem Personen mit dem Lehramt Grundschule. Auch werden ca. 1.400 Personen mit Fachlehrerausbildung eingesetzt. Darüber hinaus unterrichten im Rahmen der Inklusion Sonderschullehrkräfte in unteren bis mittleren dreistelligen Quantitäten.

An den Realschulen bilden neben den Personen mit der Lehrbefähigung für diese Schulart noch die circa 1.000 Personen mit Fachlehrerausbildung ein wesentliches Kontingent.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I der Gemeinschaftsschulen werden überwiegend von den Lehrkräften der Schulart unterrichtet, aus der sie hervorgegangen sind. Zusätzlich wurden in den letzten Jahren auch Realschul- und Gymnasiallehrkräfte eingestellt. Wegen der auslaufenden Züge und der übergreifenden Einsatzmöglichkeit der meisten Lehrkräfte ist eine quantitative Angabe nur für die Gymnasiallehrkräfte sinnvoll. Nach den vorliegenden Daten unterrichten in diesem Schuljahr etwa 770 Personen mit Lehramt Gymnasium an Gemeinschaftsschulen.

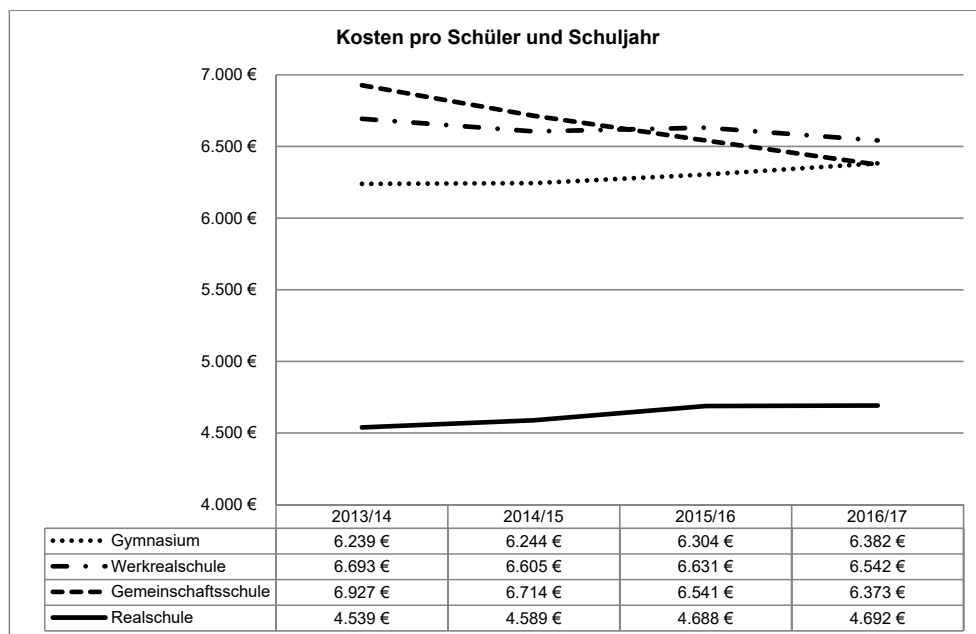
Der Unterricht an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wird hauptsächlich von Lehrkräften Sonderpädagogik und von Fachlehrkräften getragen. Hinzu kommen Lehrkräfte mit Lehrbefähigung GHS. Für diese Gruppe wurde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Weiterqualifizierungsmaßnahme den Zugang zum Lehramt Sonderpädagogik zu erlangen. Auch werden je etwa 100 Gymnasial- und Realschullehrkräfte eingesetzt, die den Unterricht in den entsprechenden Bildungsgängen abdecken.

An den allgemein bildenden Gymnasien unterrichten in der Hauptsache Gymnasiallehrkräfte. Es sind aber auch knapp 100 Realschullehrkräfte und etwa 80 Fachlehrkräfte vertreten.

In allen Schularten werden im Religionsunterricht auch kirchliche Lehrkräfte eingesetzt.

Die Zusammensetzung der Lehrerschaft nach Fächerkombinationen wird statistisch nicht erfasst, sodass keine Zahlenwerte zur Verfügung stehen.

10. welche Kosten pro Schüler bzw. Schülerin an den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils entstehen (unter Berücksichtigung und mit Definition aller relevanter Faktoren wie beispielsweise der Bezahlung der Lehrkräfte und Schulleitungen, Abordnungen, Deputatsermäßigungen, Lehreraus- und Fortbildung);



Dargestellt sind die sogenannten Personaleinzelkosten der Schulen. Also diejenigen Lehrerwochenstunden, welche den Schulen direkt zur Erfüllung ihres Auftrags zur Verfügung stehen. Tätigkeiten außerhalb der Schule oder Deputatnachteile wie beispielsweise die Altersermäßigung zählen nicht zu den Einzelkosten.

Der Personalkostensatz wurde auf Basis der Auszahlungen an Lehrerinnen und Lehrer im Jahr 2016 nach den Regeln der VwV-Kostenfestlegung 2016 ermittelt. Zur Besoldung werden die Beihilfeleistungen und ein Versorgungszuschlag von derzeit 43,4 Prozent der Besoldung addiert. Alle Schuljahre wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit demselben Kostensatz berechnet. Die Personaleinzelkosten sind für den Vergleich innerhalb einer Schulart konstruiert. Steigende Personalkosten bedeuten mehr Lehrer pro Schüler.

11. wie viele Leitungsstunden in den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils zur Verfügung stehen;

Die sogenannte Leitungszeit ist in § 3 Absatz 2 Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) geregelt:

„Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter nach § 2 Absatz 1 vermindert sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Klassen an der Schule um die Leitungszeit. Diese beträgt

1. bei bis zu 20 Klassen: 1,2 Wochenstunden je Klasse,
2. ab der 21. bis 40. Klasse: eine Wochenstunde je Klasse,
3. ab der 41. Klasse: 0,5 Wochenstunden je Klasse.

Für Schulleiter von Schulen mit weniger als acht Klassen beträgt die Leitungszeit zehn Wochenstunden.“

Maßgeblich ist die Zahl der Klassen gemäß Organisationserlass.

12. wie die Leitungs- und Abteilungsstruktur an den allgemein bildenden weiterführenden Schularten jeweils mit Funktionsstellen, Zeitressourcen und Finanzmitteln ausgestattet ist;

Funktionsstellen

An Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an SBBZ besteht die Schulleitung aus einem Rektor und einem Konrektor bei Überschreitung der in der Landesbesoldungsordnung festgelegten Schülerzahl als Schwellenwert. Für Real- und Gemeinschaftsschulen mit mehr als 850 Schülern und für SBBZ Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern und für SBBZ mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern ist das Amt eines Zweiten Konrektors in der Landesbesoldungsordnung vorgesehen.

An allgemein bildenden Gymnasien besteht die Schulleitung aus einem Schulleiter und einem stellvertretenden Schulleiter. Die Schulleitung wird erweitert durch Abteilungsleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, die dem Schulleitungsteam angehören. Diese übernehmen Führungsaufgaben, leiten eine schulische Abteilung und entlasten die Schulleitung.

Zeitressourcen

Die zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben ergeben sich aus den Festlegungen der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO und Teil 3 der Verwaltungsvorschrift Anrechnungsstunden und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden auf Mitglieder des Schulleitungsteams bzw. mit schulischen Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters bzw. der Schulleiterin.

13. inwiefern bei dieser Ausstattung der allgemein bildenden weiterführenden Schularten mit Funktionsstellen, Zeitressourcen und Finanzmitteln berücksichtigt wird, ob diese Halbtags- oder Ganztagsbetrieb organisieren muss;

Ob an einer Schule ein Halb- oder Ganztagsbetrieb eingerichtet ist, hat keinen Einfluss auf die Ausstattung mit Funktionsstellen bzw. deren Besoldung.

Öffentliche Schulen, an denen das Kultusministerium den Ganztagsbetrieb genehmigt hat, erhalten gem. Teil III Ziffer 2.4, 4. Spiegelstrich der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Anrechnungsstunden und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zusätzlich eine Wochenstunde für Leitungsaufgaben.

14. inwiefern sie in die Interpretation und Analyse von Leistungsvergleichen zwischen Schularten die Zusammensetzung der Schülerschaft sowie den Aspekt der Abschulung von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt;

Für die Interpretation und Analyse von Leistungsvergleichen zwischen Schularten können in Abhängigkeit von der konkreten Fragestellung, der Sinnhaftigkeit sowie der Verfügbarkeit von entsprechend differenzierenden Daten die Zusammensetzungen der Schülerschaft berücksichtigt werden, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, den sozialen Status oder die Grundschulempfehlungen. Ebenfalls kann je nach Fragestellung ein Blick auf sogenannte Abschulungen gerichtet werden.

15. inwiefern sie den Vorwurf einer bisherigen oder bestehenden „Privilegierung der Gemeinschaftsschule“ stützt und falls dem so ist, auf welcher Grundlage sie zu dieser Einschätzung gelangt;

Der Gemeinschaftsschule, wie auch den anderen Schularten, stehen die Ressourcen zur Verfügung, die sie für die Umsetzung ihres pädagogischen Bildungsauftrags benötigt.

II. zu beschließen, im Sinne der Transparenz und bedarfsgerechten Ressourcenzuteilung detailliertere und hinsichtlich der Form miteinander vergleichbare Aufgabenbeschreibungen für alle allgemein bildenden weiterführenden Schularten zu erstellen.

Die Aufgaben der auf der Grundschule aufbauenden Schularten sind im Schulgesetz für Baden-Württemberg sowie in den maßgeblichen untergesetzlichen Regelungen festgelegt. Eine weitere Konkretisierung ist nicht erforderlich.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport